

RS OGH 1952/9/4 1Ob309/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1952

Norm

ABGB §859

AVG §1

JN §1

Rechtssatz

Ein Abkommen, wonach für den Fall einer Gewährung einer öffentlichen Leistung oder der Unterlassung der Amtshandlung eine Gegenleistung zu gewähren ist, unterliegt ausnahmslos dem öffentlichen Recht. Daher hat nur die Verwaltung und nicht das Gericht darüber zu entscheiden, ob diese Vereinbarung gültig ist (Ausnahme von der Anforderung gegen Zurverfügungstellung anderer Räume).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 309/52
Entscheidungstext OGH 04.09.1952 1 Ob 309/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0015877

Dokumentnummer

JJR_19520904_OGH0002_0010OB00309_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at